

STABSSTELLE RECHT

17.09.2020
081.91/320-rie

Allgemeine Voraussetzungen einer Videoüberwachung

- § 18 Abs. 1 LDSG: Videoüberwachung zulässig, soweit im Rahmen Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich um Nr. 1 **Leben, Gesundheit** oder Eigentum **von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen..., sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten** zu schützen oder Nr. 2 **öffentliche Einrichtungen..., Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen** öffentlicher Stellen sowie dort oder **in deren unmittelbarer Nähe befindliche Sachen** zu schützen. In beiden Fällen dürfen **keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.**
- §21 Abs. 3 PolG: Die **Ortspolizeibehörden können an öffentlich zugänglichen Orten** Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen anfertigen, wenn sich die **Kriminalitätsbelastung dort von der des Gemeindegebiets deutlich abhebt** und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort **auch künftig mit Straftaten zu rechnen ist.**
- Verhältnismäßigkeit (VG Gelsenkirchen dem Polizeipräsidium untersagt, Straßenbereich im sog. "Nazi-Kiez" zu überwachen, Graffiti-sprühereien reichen gegenüber schwerwiegendem Grundrechtseingriff nicht aus, kein Kriminalitätsschwerpunkt).
- Löschung der Videoaufzeichnungen spätestens nach vier Wochen, soweit nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich.
- Es ist gut sichtbar und frühestmöglich auf eine Videoüberwachung hinzuweisen.
- Während des Schulbetriebs darf keine Videoüberwachung erfolgen, danach ist Abstimmung mit der Schule erforderlich.
- Gefährdungsbeurteilung und Aufnahme ins Verfahrensregister durch die Stadt erforderlich, außerdem schriftliche Freigabe durch verantwortende Stelle.
- Zugriff und Auswertung müssen auf bestimmte Personen begrenzt werden.
- Arbeitsrechtliche Aspekte müssten mit Stadt/Personalrat sowie Schule/Schulaufsichtbehörde geklärt werden, Auf keinen Fall Filmen in die Räumlichkeiten, aber Betroffenheit gegeben durch Filmen (wenn dieses vor 22 Uhr beginnt) des Arbeitsweges oder der Arbeit selbst in Außenbereichen, z.B. Pausenaufsicht, Ganztagesangebotskräfte, Hausmeister.